



POLITISCHE GEMEINDE MATZINGEN

Feuerschutzreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Grundsatz	2
Art. 4 Aufsicht	2
Art. 5 Organe	2
2. Feuerschutzbeauftragter	2
Art. 6 Feuerschutzbewilligung	2
Art. 7 Kontrolle	2
Art. 8 Mängel	3
Art. 9 Kaminfegerwesen	3
3. Feuerwehr	3
Art. 10 Zweckverband Feuerwehr Matzingen-Stettfurt	3
4. Schlussbestimmungen	3
Art. 11 Rechtsmittel	3
Art. 12 Inkrafttreten	3
Art. 13 Genehmigung durch die Gemeindeversammlung	3

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Politische Gemeinde Matzingen folgendes Reglement:

HINWEIS:

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Matzingen fest.

Art. 2 Zweck

¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.

² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4 Aufsicht

Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 5 Organe

Die Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Organe gemäss Organisationsreglement des Zweckverbands Feuerwehr Matzingen- Stettfurt;
2. der Feuerschutzbeauftragte.

2. Feuerschutzbeauftragter

Art. 6 Feuerschutzbewilligung

Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 7 Kontrolle

Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss § 16 und § 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen durchführen.

Art. 8 Mängel

¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.

² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Art. 9 Kaminfegerwesen

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

3. Feuerwehr

Art. 10 Zweckverband Feuerwehr Matzingen-Stettfurt

Sämtliche Belange der Feuerwehr regelt das Organisationsreglement des Zweckverbands Feuerwehr Matzingen-Stettfurt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 11 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane gemäss Art. 5 Abs. 1 Ziff. kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 13 Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2026 genehmigt.

Matzingen, 2. Juni 2026

Der Gemeindepräsident:



Peter Schellenberg

Die Gemeindeschreiberin:



Sara Carracedo

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am: 8. Juli 2026

Die Departementsvorsteherin:



Ruth Faller Graf